

PORTUGAL

Verfassung

Neuveröffentlichung der Politischen Verfassung der Portugiesischen Republik, genehmigt durch Volksentscheid vom 19. März 1933, in Kraft getreten am 11. April desselben Jahres und abgeändert durch die Gesetze Nr. 1: 885, 1: 910, 1: 945, 1: 963 und 1: 966 vom 23. März und 23. Mai 1935, 21. Dezember 1936, 18. Dezember 1937 und 23. April 1938¹⁾

Teil I

Von den Grundgarantien

Titel I

Von der portugiesischen Nation

Artikel 1. Das Gebiet von Portugal ist das ihm gegenwärtig gehörende und umfaßt:

1. in Europa: das kontinentale Portugal und die Inselgruppen von Madeira und der Azoren;
2. in Westafrika: die Inselgruppe der Kapverden, Guinea, S. Tomé und Príncipe und seine Nebengebiete, S. João Baptista de Ajudá, Cabinda und Angola;
3. in Ostafrika: Mosambik;
4. in Asien: den Staat Indien und Makao und die betreffenden Nebengebiete;
5. in Ozeanien: Timor und seine Nebengebiete.

Einziger §. Die Nation verzichtet nicht auf die Rechte, die sie auf irgend ein anderes Gebiet hat oder haben könnte.

Art. 2. Keine Parzelle des nationalen Gebietes kann von einer ausländischen Regierung oder Körperschaft des öffentlichen Rechtes erworben werden, es sei denn zur Einrichtung diplomatischer und konsularischer Vertretungen, falls zugunsten des portugiesischen Staates Gegenseitigkeit besteht.

Art. 3. Die Nation bilden alle innerhalb oder außerhalb des Staatsgebietes wohnhaften portugiesischen Bürger, welche vorbehaltlich der anwendbaren Regeln des internationalen Rechts als dem Staate und den portugiesischen Gesetzen unterworfen betrachtet werden.

Einziger §. Die Ausländer, die in Portugal sich aufhalten oder ihren Wohnsitz haben, sind ebenfalls dem portugiesischen Staat und den portugiesischen Gesetzen unterworfen unbeschadet der Bestimmungen des internationalen Rechtes.

Art. 4. Die portugiesische Nation bildet einen unabhängigen Staat, dessen Souveränität im Innern nur die Schranken der Moral und des Rechts und international diejenigen Schranken anerkennt, die sich aus den frei eingegangenen Abkommen oder Verträgen oder dem frei angenommenen Gewohnheitsrecht ergeben, und dem zukommt, mit anderen Staaten zusammenzuarbeiten bei der Vorbereitung und Annahme von Maßnahmen, die dem Frieden unter den Völkern und dem Fortschritt der Menschheit dienen.

¹⁾ Diário do Governo vom 11. 8. 1938, Serie 1, Nr. 185, S. 1177—1188. Übersetzung des Instituts.

Einziger §. Portugal bejaht die Schiedsgerichtsbarkeit als Mittel zur Schlichtung internationaler Streitigkeiten.

Art. 5. Der portugiesische Staat ist eine einheitliche korporative Republik, die sich gründet auf die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, den freien Zutritt aller Klassen zu den Wohltaten der Kultur und auf die Beteiligung aller Bevölkerungsschichten der Nation am Verwaltungsleben und an der Gestaltung der Gesetze.

Einziger §. Die Gleichheit vor dem Gesetz schließt das Recht ein, in öffentliche Ämter eingesetzt zu werden nach Maßgabe der Befähigung oder der geleisteten Dienste und unter Wegfall jeglicher Vorrechte aus Geburt, Adel, Adelstitel, Geschlecht oder sozialer Stellung mit Ausnahme der Unterschiede, die sich bei der Frau aus deren Natur und aus dem Wohle der Familie ergeben und bei den Ämtern oder Berechtigungen der Bürger durch die Verschiedenheit der Umstände oder durch die Natur der Sache geboten sind.

Art. 6. Dem Staate obliegt es:

1. ¹⁾ die Einheit zu fördern und die rechtliche Ordnung der Nation zu festigen, indem er die Rechte und Garantien bestimmt und durchsetzt, die durch die Moral, die Gerechtigkeit oder durch das Gesetz zu Gunsten der Einzelpersonen, der Familien, der lokalen Selbstverwaltungen und der anderen kollektiven Körperschaften öffentlichen oder privaten Rechtes vorgeschrieben sind;

2. alle gesellschaftlichen Betätigungen zu koordinieren, zu fördern und zu leiten, indem er eine gerechte Harmonie der Interessen im Rahmen der berechtigten Unterordnung der Einzelnen gegenüber der Allgemeinheit herstellt;

3. für die Besserung der Lebensbedingungen der am meisten benachteiligten Gesellschaftsklassen zu sorgen und zu verhindern, daß diese unter das Existenzminimum sinken, das der Menschlichkeit genügt.

Titel II

Von den Bürgern

Art. 7. Das bürgerliche Gesetz bestimmt, auf welche Weise die Eigenschaft eines portugiesischen Bürgers erworben und verloren wird. Dieser genießt die in der Verfassung bezeichneten Rechte und Garantien vorbehaltlich der durch das Gesetz vorgeschriebenen Einschränkungen hinsichtlich der Eingebürgerten.

Einziger §. Die gleichen Rechte und Garantien genießen die in Portugal wohnhaften Ausländer, falls das Gesetz nicht das Gegenteil vorschreibt. Ausgenommen sind die politischen Rechte und die öffentlichen Rechte, die sich aus einem Amt gegenüber dem Staat ergeben, wobei jedoch hinsichtlich der letzteren die Gegenseitigkeit der den portugiesischen Untertanen durch andere Staaten gewährten Vorteile zu beachten ist.

Art. 8. Individuelle Rechte und Garantien der portugiesischen Staatsbürger bilden:

1. das Recht auf Leben und persönliche Unantastbarkeit;
2. das Recht auf guten Namen und guten Ruf;
3. die Freiheit und Unverletzlichkeit religiöser Glaubensbekenntnisse und Betätigungen, so daß niemand derentwegen verfolgt, eines Rechtes beraubt oder irgendeiner Verbindlichkeit oder bürgerlichen Pflicht enthoben

¹⁾ Text gemäß dem Gesetz Nr. 1: 885.

werden kann. Niemand soll verpflichtet sein, über die Religion, die er bekennt, Bescheid zu geben außer bei einer vom Gesetz vorgeschriebenen statistischen Erhebung;

4. die Freiheit der Gedankenäußerung in jeder Form;
5. die Freiheit des Unterrichts;
6. die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Briefgeheimnis in den Grenzen, die das Gesetz bestimmt;
7. die Freiheit der Wahl des Berufes oder der Art der Arbeit, des Gewerbes oder Handels vorbehaltlich der gesetzlichen Einschränkungen, die das allgemeine Wohl erfordert, und der ausschließlichen Rechte, die nur der Staat oder die Verwaltungskörper nach Maßgabe des Gesetzes wegen eines anerkannten öffentlichen Nutzens gewähren können;
8. das Recht, ohne formulierte Schuld der persönlichen Freiheit nicht beraubt oder verhaftet zu werden außer in den in den §§ 3 und 4 vorgesehenen Fällen;
9. strafrechtliche Verurteilung lediglich auf Grund eines vorangehenden Gesetzes, das die Handlung oder Unterlassung für strafbar erklärt;
10. das Recht auf rechtliches Gehör, wobei der Angeklagte vor und nach Formulierung der Schuld die nötigen Garantien der Verteidigung besitzt;
11. das Recht, keinen dauernden Leibesstrafen ausgesetzt zu sein, auch nicht der Todesstrafe außer im Falle eines Krieges mit einem fremden Lande, in welchem die Todesstrafe auf dem Kriegsschauplatz verhängt werden darf;
12. Verbot der Gütereinzziehung und Übertragung irgendeiner Strafe von der Person des Täters;
13. Verbot der Verhaftung wegen Nichtzahlung von Kosten oder Abgaben;
14. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit;
15. das Eigentumsrecht und seine Übertragung bei Lebzeiten oder im Todesfall gemäß den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes;
16. das Recht, die Zahlung von Abgaben zu verweigern, die nicht in Übereinstimmung mit der Verfassung festgesetzt sind;
17. das Recht auf Ersatz jedes tatsächlichen Schadens gemäß der Anordnung des Gesetzes, das bei Schäden moralischer Art vorschreiben kann, daß der Ersatz in Geld zu leisten ist;
18. das Recht, bei Hoheitsorganen oder irgendwelchen Behörden zur Verteidigung seiner Rechte oder des allgemeinen Wohles vorstellig zu werden oder Eingaben zu machen und Einspruch oder Beschwerde zu erheben;
19. das Recht, jedweden Befehlen Widerstand zu leisten, die die Individualgarantien verletzen, sofern sie nicht gesetzmäßig zeitweilig aufgehoben sind, und mit Gewalt einen privaten Angriff zurückzuweisen, falls es nicht möglich ist, zu einer öffentlichen Behörde Zuflucht zu nehmen;
20. das Recht auf Revision der Strafurteile, wobei das Recht auf Wiedergutmachung der Verluste und Schäden durch den Staatsfiskus mittels eines vom Gesetz geregelten Verfahrens dem Angeklagten oder seinen Erben gewährleistet ist.

§ 1. Die Aufzählung dieser Rechte und Garantien schließt weitere Rechte und Garantien nicht aus, die sich aus der Verfassung oder den Gesetzen ergeben, in dem Sinne, daß die Bürger von diesen Rechten stets nur ohne Beeinträchtigung der Rechte Dritter und ohne Verletzung der Interessen der Gesellschaft oder der Grundsätze der Moral Gebrauch machen dürfen.

§ 2. Besondere Gesetze regeln die Ausübung der Freiheit der Gedanken-äußerung, des Unterrichtes, der Versammlung und Vereinigung; was die erstere anbetrifft, muß präventiv oder repressiv die Verdrehung der öffentlichen Meinung in ihrer Funktion als sozialer Kraft verhindert werden und die moralische Integrität der Bürger geschützt bleiben, welchen das Recht gewährleistet ist, kostenlos in die periodische Druckschrift, in der sie angegriffen oder beleidigt worden sind, die Berichtigung oder Rechtfertigung einzurücken unbeschadet irgend welcher anderer Verantwortlichkeit oder eines sonstigen im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens.

§ 3. Eine Verhaftung ohne formulierte Schuld ist statthaft bei frischer Tat und bei folgenden vollendeten, vereitelten oder versuchten Verbrechen: bei Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates; Fälschung von Geld, Banknoten und Titeln der öffentlichen Schuld; willentlichem Totschlag; häuslichem Diebstahl oder Raub; Diebstahl, Betrug oder Vertrauensmißbrauch im Rückfalle; betrügerischem Bankrott; Brandstiftung; Herstellung, Aufbewahrung oder Verwendung von Explosiv-Bomben und anderen ähnlichen Werkzeugen.

§ 4. Außer in den im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Fällen kann die Haft in einem öffentlichen Gefängnis oder die Festhaltung in einem privaten Wohnhause oder in einer Irrenanstalt nur auf Grund eines schriftlichen Befehls der zuständigen Behörde durchgeführt werden. Sie darf nicht aufrechterhalten werden, wenn der Beschuldigte, soweit das Gesetz dies zuläßt, eine entsprechende Kautions- oder Aufenthaltsbeschränkung anbietet.

Gegen den Machtmißbrauch kann man sich des außerordentlichen Befehls des *Habeas Corpus* unter den im Sondergesetz festgelegten Bedingungen bedienen.

Art. 9¹⁾. Jedem Angestellten des Staates, der Verwaltungskörper und der für Zwecke der öffentlichen Verwaltung tätigen Kollektivpersonen oder von Gesellschaften, die mit ihm oder ihnen einen Vertrag haben, ist das Recht auf seine Stellung für die Zeit gewährleistet, in der er Militärdienst zu leisten verpflichtet ist.

Art. 10²⁾. Der Staat kann Ehreenauszeichnungen oder Belohnungen den Bürgern gewähren, die sich durch ihre persönlichen Verdienste oder durch ihre bürgerlichen oder militärischen Taten ausgezeichnet haben, ferner den Ausländern nach internationalen Gepflogenheiten, wobei das Gesetz die hierfür bestimmten Orden, Auszeichnungen, Medaillen oder Diplome festsetzt.

Art. 11. Es ist den staatlichen Organen als Einzelnen oder in ihrer Gesamtheit verboten, die Verfassung zeitweilig aufzuheben oder die in ihr vorgesehenen Rechte einzuschränken mit Ausnahme der in ihr selbst vorgesehenen Fälle.

Titel III Von der Familie

Art. 12³⁾. Der Staat garantiert die Bildung und den Schutz der Familie als Quelle der Erhaltung und Entwicklung der Rasse, als Hauptgrundlage der Erziehung, der Disziplin und der sozialen Harmonie und als eines Fundamentes der politischen und administrativen Ordnung infolge ihres Zusammenhaltes und der Vertretung in Kirchspiel und Kreis.

¹⁾ Text nach dem Gesetz Nr. 1: 963.

²⁾ Einschaltung gemäß dem Gesetz Nr. 1: 885.

³⁾ Text gemäß dem Gesetz Nr. 1: 885.

Art. 13. Die Bildung der Familie gründet sich:

1. auf die Eheschließung und eheliche Abstammung;
2. auf die Gleichheit der Rechte und Pflichten beider Ehegatten hinsichtlich des Unterhaltes und der Erziehung der ehelichen Kinder;
3. auf die pflichtmäßige Eintragung der Eheschließung und der Geburt der Kinder.

§ 1. Das bürgerliche Gesetz schreibt die Normen vor in Bezug auf Personen und Güter der Ehegatten, die väterliche Gewalt und ihre Entziehung, die Rechte der Erbfolge in der direkten oder Seitenlinie und das Unterhaltsrecht.

§ 2. Den ehelichen Kindern sind alle durch die Ordnung und den Fortbestand der Familie geforderten Rechte zugesichert; den unehelichen adoptierten Kindern, auch den noch nicht geborenen, stehen ihrer Lage entsprechende Rechte zu, insbesondere das des Unterhaltes, wobei die Personen ausfindig zu machen sind, die zu diesen Leistungen verpflichtet sind.

Art. 14. Zur Verteidigung der Familie steht dem Staat und den lokalen Selbstverwaltungen zu:

1. die Errichtung gesunder Eigenheime und die Bildung des Familienhofes zu begünstigen;
2. die Mutterschaft zu schützen;
3. die Steuern in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Pflichten der Familie zu bringen und die Einführung des Familiengehaltes zu begünstigen;
4. den Eltern die Erfüllung ihrer Pflicht zur Unterweisung und Erziehung der Kinder zu erleichtern durch Zusammenarbeit vermittels öffentlicher Unterrichts- und Besserungsanstalten oder vermittels Förderung privater Einrichtungen gleicher Zielsetzung;
5. alle Maßregeln zu ergreifen im Sinne einer Vermeidung der Auflösung der Sitten.

Art. 15¹⁾. Die Eintragung der Bürger in das Zivilstandsregister gehört zur Zuständigkeit des Staates.

Titel IV

Von den korporativen Organismen²⁾

Art. 16. Dem Staate obliegt es, falls das Gesetz nichts anderes vorschreibt, allen korporativen Organismen moralischer, kultureller oder wirtschaftlicher Art Vollmacht zu erteilen und ihre Bildung zu fördern und zu unterstützen.

Art. 17. Die korporativen Organismen, auf die sich der vorige Artikel bezieht, verfolgen hauptsächlich wissenschaftliche, literarische, künstlerische oder sportliche, Unterstützungs-, Wohlfahrts- oder mildtätige Zwecke oder sind auf technische Vervollkommnung oder die Solidarität der Interessen gerichtet.

Einziger §. Bildung und Aufgaben dieser Organismen werden durch besondere Bestimmungen geregelt.

Art. 18²⁾. Die in Portugal ansässigen Ausländer können an den korporativen Organismen nach Maßgabe des Gesetzes teilnehmen; es ist ihnen jedoch untersagt, in die Ausübung der politischen Rechte einzugreifen, die eben diesen Organismen zuerkannt sind.

¹⁾ Einschaltung gemäß dem Gesetz Nr. 1 : 885.

²⁾ Text gemäß dem Gesetz Nr. 1 : 885.

Titel V

Von der Familie, den korporativen Organismen und den Selbstverwaltungsorganen als politischen Elementen¹⁾)

Art. 19. Den Familien ausschließlich steht das Recht zu, die Kirchspielvertretungen zu wählen.

Einziger §. Dieses Recht wird von dem jeweiligen Familienoberhaupt ausgeübt.

Art. 20²⁾). In den korporativen Organismen sind alle Tätigkeiten der Nation in organischer Form vertreten; es steht ihnen zu, bei den Wahlen der Munizipalkammern, der Provinzialvertretungen sowie bei der Bildung der Korporativen Kammer mitzuwirken.

Art. 21³⁾). An der politischen Organisation des Staates beteiligen sich die Kirchspielvertretungen durch Wahl der Munizipalkammern und diese durch Wahl der Provinzialvertretungen. In der Korporativen Kammer sind die lokalen Selbstverwaltungen vertreten.

Titel VI

Von der öffentlichen Meinung

Art. 22. Die öffentliche Meinung ist ein Grundelement der Politik und Verwaltung des Landes; es obliegt dem Staate, sie gegen alle Faktoren zu verteidigen, die sie von der Wahrheit, Gerechtigkeit, guten Verwaltung und dem Gemeinwohl ablenken könnten.

Art. 23. Die Presse übt eine Funktion öffentlichen Charakters aus; deswegen kann sie in Fragen des nationalen Interesses die Aufnahme offiziöser Noten gewöhnlichen Umfangs, die die Regierung einsendet, nicht verweigern.

Titel VII

Von der Verwaltungsordnung³⁾)

Art. 24. Die öffentlichen Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht irgendeiner Partei oder Organisation privater Interessen. Ihre Aufgabe ist es, die Autorität des Staates hochzuhalten und zur Geltung zu bringen.

Art. 25⁴⁾). Der im vorigen Artikel festgelegten Verpflichtung sind die Angestellten der örtlichen Selbstverwaltungen und der für Zwecke der öffentlichen Verwaltung tätigen Kollektivpersonen sowie alle diejenigen unterworfen, die in Unternehmungen arbeiten, welche Dienstleistungen öffentlichen Interesses verrichten.

Art. 26. Die verabredete Unterbrechung öffentlicher oder im Kollektivinteresse liegender Dienstleistungen hat die Entlassung der Täter zur Folge außer sonstiger Haftbarkeit, die das Gesetz vorschreibt.

Art. 27. Es ist nicht erlaubt, außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen, verschiedene Amtsstellen des Staates oder der örtlichen Selbstverwaltungen oder jenes und dieser gleichzeitig innezuhaben.

Einziger §⁵⁾). Die Regeln über die Unvereinbarkeit öffentlicher Ämter

1) Fassung gemäß dem Gesetz Nr. 1 : 885.

2) Text gemäß dem Gesetz Nr. 1 : 945.

3) Fassung gemäß dem Gesetz Nr. 1 : 885.

4) Text gemäß dem Gesetz Nr. 1 : 963.

5) Im ursprünglichen Text war § 1 des Artikels 25 das dem jetzigen Artikel 27 Entsprechende; § 2 jenes Artikels wurde Einziger Paragraph des Artikels 40.

miteinander oder mit der Ausübung anderer Berufe werden in einem besonderen Gesetz festgelegt werden.

Art. 28. Alle Bürger sind verpflichtet, dem Staate und den lokalen Selbstverwaltungen ihre Mitarbeit zu leihen und Dienste zu leisten in Übereinstimmung mit den Gesetzen und zu den öffentlichen Lasten gemäß ihrem Vermögen beizusteuern.

Titel VIII

Von der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung

Art. 29. Die wirtschaftliche Organisation der Nation soll das Höchstmaß an Produktion und sozial nützlichem Reichtum realisieren und ein Zusammenleben sichern, welches Macht für den Staat und Gerechtigkeit unter den Bürgern zur Folge hat.

Art. 30. Der Staat reguliert die Beziehungen der nationalen Wirtschaft mit der Wirtschaft anderer Länder in Befolgung des Grundsatzes einer angemessenen Zusammenarbeit, unbeschadet der von einigen besonders erhältlichen kommerziellen Vorteile oder der unerläßlichen Verteidigung gegen Angriffe und Bedrohungen von außen.

Art. 31. Der Staat hat das Recht und die Pflicht, das wirtschaftliche und soziale Leben nach folgenden Zielen großzügig zu ordnen und zu regeln:

1. Das Gleichgewicht der Bevölkerung, der Berufe, der Beschäftigungen, des Kapitals und der Arbeit herzustellen;

2. Die nationale Wirtschaft zu verteidigen gegen die landwirtschaftlichen, industriellen und kommerziellen Ausbeutungen parasitären Charakters oder solcher, die mit den höheren Interessen des menschlichen Lebens unvereinbar sind;

3. Den geringstmöglichen Preis und den höchstmöglichen Lohn zu erzielen, der mit der gerechten Entlohnung der anderen Produktionsfaktoren vereinbar ist, zur Vervollkommnung der Technik, der Dienstleistungen und des Kredites;

4. Die Bevölkerung der nationalen Gebiete zu entwickeln, die Auswanderer zu schützen und die Auswanderung zu leiten.

Art. 32. Der Staat wird die privatwirtschaftlichen Betriebe begünstigen, die bei relativer Gleichheit der Kosten den größten Ertrag erzielen, unbeschadet der den kleinen Hausindustrien gewährten sozialen Begünstigung und des ihnen gebührenden Schutzes.

Art. 33. Der Staat kann auf direktem Wege nur dann in die Führung der privatwirtschaftlichen Unternehmungen eingreifen, wenn er sie finanzieren soll und um höhere soziale Wohltaten zu erzielen, als sie ohne seine Intervention zu erlangen wären.

Einziger §. In gleicher Weise sind der im letzten Teil dieses Artikels vorgesehenen Bedingung die Unternehmungen gewinnbringender Art des Staates unterworfen, auch wenn sie auf der Grundlage des freien Wettbewerbes arbeiten.

Art. 34. Der Staat wird die Bildung und Entwicklung der nationalen korporativen Wirtschaft unterstützen, indem er darauf achtet, daß ihre Teile untereinander keinen unlauteren, den berechtigten gesellschaftlichen und eigenen Zwecken zuwiderlaufenden Wettbewerb zu treiben suchen, sondern als Glieder der gleichen Gemeinschaft miteinander zusammenarbeiten.

Art. 35. Das Eigentum, das Kapital und die Arbeit üben eine soziale Funktion auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Soli-

darität aus; das Gesetz kann die der Lehre vom Gemeinschaftszweck entsprechenden Beschäftigungs- und Ausbeutungsbedingungen festlegen.

Art. 36. Die Arbeit, sei es einfache, qualifizierte oder technische Arbeit, kann mit der Betriebsleitung nach der Art, die die Umstände verlangen, in Verbindung treten.

Art. 37¹⁾. Nur die korporativen Organismen wirtschaftlicher Art, die vom Staat autorisiert sind, können nach Maßgabe des Gesetzes kollektive Arbeitsverträge abschließen, welche ohne die Beteiligung des Staates nichtig sind.

Art. 38. Die Streitigkeiten, die kollektive Arbeitsbeziehungen zum Gegenstand haben, gehören in den Zuständigkeitsbereich besonderer Gerichte.

Art. 39. In den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit ist die Unterbrechung der Tätigkeit durch eine der Parteien zwecks Durchsetzung ihrer eigenen Interessen unstatthaft.

Art. 40. Der Schutz der Moral, der Gesundheit der Ernährung und der öffentlichen Hygiene ist Recht und Pflicht des Staates.

Einziger §²⁾. Die Anhäufung von Posten in Privatunternehmungen wird als im Gegensatz zur öffentlichen Wirtschaft und Moral stehend bekämpft.

Art. 41. Der Staat fördert und unterstützt Einrichtungen des Gemeinnsinns, der Vorsorge, Zusammenarbeit und Gegenseitigkeit.

Titel IX

Von Erziehung, Unterricht und nationaler Kultur

Art. 42. Die Erziehung und Unterweisung ist verbindlich und obliegt der Familie und den offiziellen oder privaten Einrichtungen in Zusammenarbeit mit der Familie.

Art. 43. Der Staat wird von Amts wegen Volksschulen, Aufbauschulen, Mittel- und Oberschulen und Institute der hohen Kultur unterhalten.

§ 1. Der Elementarunterricht ist verbindlich und kann zu Hause, in Privatschulen oder in offiziellen Schulen erteilt werden.

§ 2. Die Künste und Wissenschaften werden in ihrer Entwicklung, Unterweisung und Propagierung gefördert und geschützt, sofern die Verfassung, die Rangordnung und die koordinierende Tätigkeit des Staates geachtet werden.

§ 3³⁾. Der staatliche Unterricht bezweckt außer der körperlichen Erziehung und der Vervollkommnung der Verstandesanlagen die Ausbildung des Charakters, des beruflichen Könnens und aller moralischen und bürgerlichen Tugenden, die sich nach den Grundsätzen der im Lande überlieferten christlichen Lehre und Moral richten.

§ 4. Der Religionsunterricht in den Privatschulen bedarf keiner Ermächtigung.

Art. 44. Die Einrichtung von Privatschulen nach dem Muster der staatlichen ist frei; sie unterliegen der Kontrolle des Staates und können von ihm subventioniert oder zwecks Ausstellung von Diplomen offiziell anerkannt werden, wenn ihr Lehrplan und der Rang des Lehrkörpers dem ähnlicher offizieller Einrichtungen nicht nachsteht.

¹⁾ Text gemäß dem Gesetz Nr. 1: 885.

²⁾ Einschaltung gemäß dem Gesetz Nr. 1: 885.

³⁾ Text gemäß dem Gesetz Nr. 1: 910.

Titel X

Von den Beziehungen des Staates zur katholischen Kirche und von der Ordnung der Kulte¹⁾

Art. 45²⁾. Die öffentliche oder private Ausübung aller Religionen ist frei; sie können sich in Übereinstimmung mit den Vorschriften ihrer Hierarchie und Lehre frei organisieren und auf diese Weise Vereinigungen oder Organisationen bilden, denen der Staat bürgerliche Rechtsfähigkeit und Rechtspersönlichkeit zuerkennt.

Einziger §. Ausgenommen sind Kulthandlungen, die mit dem Leben und der körperlichen Unversehrtheit der menschlichen Person und mit den guten Sitten unvereinbar sind.

Art. 46. Unbeschadet dessen, was durch die Konkordate im Bereich des Patronates vorgeschrieben ist, hält der Staat an der Trennungsordnung in Bezug auf die katholische Kirche und irgendeine andere Religions- oder Kultgemeinschaft auf portugiesischem Boden und an den diplomatischen Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und Portugal bei wechselseitiger Vertretung fest.

Art. 47. Kein Tempel, Gebäude, Zubehör oder Gegenstand des Kultes einer Religion kann vom Staate für einen anderen Zweck bestimmt werden.

Art. 48. Die öffentlichen Friedhöfe haben weltlichen Charakter; die Diener jeder Religion können auf ihnen frei ihre entsprechenden Riten ausüben.

Titel XI

Vom öffentlichen und privaten Eigentum des Staates

Art. 49. Zum öffentlichen Eigentum des Staates gehören:

1. die Erzlager, die mineralischen Heilquellen und andere natürlichen Reichtümer des Bodens;

2. die Seegewässer mit ihren Ufern;

3. die Seen, Teiche und die schiffbaren oder befahrbaren Flußläufe mit den entsprechenden Uferstreifen oder Flußbetten sowie diejenigen Flüsse, die durch besonderes Dekret wegen ihrer Eignung zur nationalen oder regionalen Erzeugung elektrischer Kraft oder zur Bewässerung als öffentlich nützlich anerkannt worden sind;

4. die staatlichen Abzugsgräben;

5. die Luftschichten über dem Staatsgebiet jenseits der Grenzen, die das Gesetz zugunsten des Grundeigentümers festlegt;

6. die Eisenbahnlinien jedweden öffentlichen Interesses, die Straßen und öffentlichen Wege;

7. die für die militärische Verteidigung reservierten Gebietsstreifen;

8. jedwede anderen Güter, die durch das Gesetz der Rechtsordnung des öffentlichen Eigentums unterworfen sind.

§ 1. Die Machtbefugnisse des Staates über die in öffentlichem Eigentum stehenden Güter und den Gebrauch derselben seitens der Bürger werden durch Gesetz und durch von Portugal abgeschlossene internationale Abkommen festgelegt, immer unter Vorbehalt der früheren Rechte des Staates und der erworbenen Rechte der Einzelnen, die jedoch Gegenstand einer im öffentlichen Interesse angeordneten Enteignung bei gerechter Entschädigung sein können.

1) Fassung gemäß dem Gesetz Nr. 1 : 885.

2) Text gemäß dem Gesetz Nr. 1 : 885.

§ 2. Von den unter Nr. 1 bezeichneten Reichtümern sind ausdrücklich ausgenommen die Felsen und einfachen Ländereien und das gewöhnliche Baumaterial.

§ 3. Der Staat wird zur Abgrenzung der Privateigentum bildenden Ländereien schreiten, die an Güter in öffentlichem Eigentum grenzen.

Art. 50. Die Verwaltung der Güter, die im Privateigentum des Staates stehen, steht auf dem Kontinent und den benachbarten Inseln dem Finanzministerium zu, außer in den Fällen ausdrücklicher Zuweisung an irgendeine andere Stelle.

Art. 51. Nicht veräußert werden können irgendwelche Güter oder Rechte des Staates, die seinem Ansehen oder höheren nationalen Interessen dienen.

Art. 52. Unter dem Schutz des Staates stehen die Kunst-, Geschichts- und Naturdenkmäler und die Kunstgegenstände, die als solche offiziell anerkannt sind; ihre Veräußerung zugunsten von Ausländern ist verboten.

Titel XII

Von der nationalen Verteidigung

Art. 53. Der Staat garantiert die Existenz und das Ansehen der militärischen Einrichtungen zu Lande und zu Wasser, die durch die obersten Erfordernisse der Verteidigung, der nationalen Integrität und der Aufrechterhaltung der Ordnung und des öffentlichen Friedens geboten sind.

Einziger §. Die militärische Organisation ist einheitlich für das ganze Gebiet.

Art. 54. Der Militärdienst ist allgemein und verbindlich. Das Gesetz bestimmt die Form seiner Ableistung.

Art. 55. Das Gesetz regelt die allgemeine Organisation der Nation für die Zeit des Krieges gemäß dem Grundsatz der bewaffneten Nation.

Art. 56. Der Staat fördert, schützt und unterstützt bürgerliche Einrichtungen, die den Zweck haben, die Jugend in dem Sinne der Vorbereitung zur Erfüllung ihrer militärischen und vaterländischen Pflichten zu erziehen und zu schulen.

Art. 57. Kein Bürger kann ein Amt des Staates oder der lokalen Selbstverwaltung behalten oder erlangen, wenn er nicht die Pflichten erfüllt hat, die ihm nach dem Militärgesetz obliegen.

Art. 58. Der Staat garantiert Beistand und Pensionen denjenigen, die im militärischen Dienst bei Verteidigung des Vaterlandes oder der Ordnung invalide geworden sind, und ebenso der Familie derer, die dabei ihr Leben verloren haben.

Titel XIII

Von den im Gemeininteresse liegenden Verwaltungen

Art. 59. Alle Unternehmungen, die auf die Verwendung und Ausbeutung der Bestandteile des öffentlichen Eigentums bildenden Sachen gerichtet sind, werden als im Gemeininteresse liegend betrachtet und sind in Bezug auf Verwaltung, Wettbewerb, Aufsicht oder Kontrolle des Staates entsprechend den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit besonderen Ordnungen unterworfen.

Art. 60. Einheitlichen Regeln unterliegt, vorbehaltlich der notwendigen Sonderregelungen in Nebenfragen:

1. die Einrichtung oder Umgestaltung der Land-, Fluß-, See- und Luftverbindungen, gleichviel welcher Natur oder welchen Zweckes;
2. der Bau von Werken zu Verwendung von Gewässern oder Steinkohlen zur Erzeugung von elektrischer Kraft, ebenso der Bau von Leitungs-, Versorgungs- oder Verteilungsnetzen sowie von allgemeinen landwirtschaftlichen Wasseranlagen;
3. die Ausbeutung der öffentlichen Dienste in Bezug auf deren Verbindungen, Werke und Netze.

Art. 61. Der Staat wird die Durchführung der im vorhergehenden Artikel erwähnten öffentlichen Verbesserungen fördern, insbesondere die Entwicklung der nationalen Handelsmarine, namentlich im Hinblick auf die Verbindungen mit den überseeischen Herrschaftsgebieten und den Ländern, in denen zahlreiche Portugiesen leben.

Art. 62. Die Ausbeutungstarife der bewilligten öffentlichen Dienste sind der Regelung und Kontrolle des Staates unterworfen.

Titel XIV

Von den Finanzen des Staates

Art. 63¹⁾. Der allgemeine Haushaltsplan des Staates für den Kontinent und die benachbarten Inseln ist einheitlich; er umfaßt die Gesamtheit der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben, auch die der selbständigen Dienste, von welchen daneben besondere Aufstellungen veröffentlicht werden können.

Art. 64. Der allgemeine Haushaltsplan des Staates wird jährlich aufgestellt und von der Regierung in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere mit dem in Nr. 4 des Artikels 91 vorgesehenen Ermächtigungsgesetz durchgeführt.

Art. 65. Die Ausgaben bezüglich gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen des Staates oder ihrer Natur oder dem Zwecke nach dauernder Verpflichtungen einschließlich der Lasten für Verzinsung und Amortisation der öffentlichen Schuld müssen als Grundlage für die Festsetzung der Steuern und anderen Einnahmen des Staates genommen werden.

Art. 66. Der Haushaltsplan muß die zur Deckung der Gesamtausgaben unerläßlichen Mittel angeben.

Art. 67²⁾. Der Staat kann Anleihen nur zu außerordentlicher Verwendung für wirtschaftliche Hilfe, Amortisation anderer Anleihen, unerläßliche Vermehrung des Nationalvermögens oder gebieterische Erfordernisse der Verteidigung und des öffentlichen Wohles aufnehmen.

Einzig §. Mittels der fluktuierenden Schuld können jedoch die notwendigen Zuschüsse erlangt werden in Form von Einnahmen der laufenden Verwaltungsperiode, an deren Ende die Begleichung erfolgt oder der Staatschatz ermächtigt sein muß, sie aus seinen Kassen zu zahlen.

Art. 68. Der Staat kann nicht zum Schaden der Titelinhaber das Kapital oder den Zins der öffentlichen fundierten Schuld herabsetzen; er kann sie jedoch nach Maßgabe des Gesetzes umwandeln.

Art. 69. Die Verbindlichkeiten, die durch Einlagen bei den Kassen des Staates oder den ihm gehörenden Kreditanstalten entstanden sind, können nicht Gegenstand einer Zwangskonsolidierung sein.

¹⁾ Im ursprünglichen Text dieses Artikels gab es einen Einzig § (siehe Artikel 40 der Kolonialakte).

²⁾ Text gemäß dem Gesetz Nr. 1 : 885.

Art. 70. Das Gesetz bestimmt die allgemeinen Grundsätze bezüglich:

1. der Steuern;
2. der bei den öffentlichen Diensten zu erhebenden Gebühren;
3. der Verwaltung und Ausbeutung der Güter und Unternehmungen des Staates.

§ 1. In Steuerfragen wird das Gesetz festlegen: die Fälligkeit, den Steuersatz, die stattfindenden Befreiungen, die Einspruchserhebung und die zugelassenen Rechtsbehelfe zugunsten des Steuerzahlers.

§ 2. Die Erhebung von Steuern, die auf unbestimmte Zeit oder für einen bestimmten, eine Verwaltungsperiode überschreitenden Zeitraum aufgelegt werden, bedarf der Genehmigung der Nationalversammlung.

Teil II

Von der politischen Organisation des Staates

Titel I

Von der Souveränität

Art. 71. Die Souveränität liegt bei der Nation und hat als Organe das Staatsoberhaupt, die Nationalversammlung, die Regierung und die Gerichte.

Titel II

Vom Staatsoberhaupt

Kapitel I

Von der Wahl des Präsidenten der Republik und von seinen Vorrechten

Art. 72. Das Staatsoberhaupt ist der von der Nation gewählte Präsident der Republik.

§ 1. Der Präsident wird auf sieben Jahre gewählt.

§ 2. Die Wahl findet an dem Sonntag, der dem 60. Tag vor Ablauf jeder Präsidentschaftsperiode am nächsten liegt, durch direkte Abstimmung der wahlberechtigten Bürger statt.

§ 3. Die endgültige Ermittlung der Stimmen erfolgt durch den Obersten Gerichtshof, der den Bürger mit den meisten Stimmen zum Präsidenten ausruft.

Art. 73. Zum Präsidenten der Republik kann nur ein portugiesischer Staatsbürger gewählt werden, der über fünfunddreißig Jahre alt ist, im vollen Genusse seiner bürgerlichen und politischen Rechte steht und stets die portugiesische Nationalität besessen hat.

Einziger §. Falls der Gewählte Mitglied der Nationalversammlung ist, verliert er das Mandat.

Art. 74. Nicht wählbar für das Amt des Präsidenten der Republik sind die Verwandten der Könige von Portugal bis zum 6. Grade.

Art. 75. Der gewählte Präsident übernimmt seine Funktionen an dem Tag, an dem das Mandat seines Vorgängers erlischt, und tritt sein Amt vor der Nationalversammlung an unter Verwendung folgender Verpflichtungsformel:

»Ich schwöre, die Verfassung der Republik getreu und genau zu erfüllen, die Gesetze zu achten, das allgemeine Wohl der Nation zu fördern und die Integrität und Unabhängigkeit des portugiesischen Vaterlandes zu wahren und zu verteidigen.«

Art. 76. Der Präsident der Republik kann sich nur mit Zustimmung der Nationalversammlung und der Regierung in das Ausland begeben.

Einziger §. Die Nichtbeachtung der Vorschrift dieses Artikels hat ohne weiteres den Verlust des Amtes zur Folge.

Art. 77. Der Präsident der Republik erhält einen Unterhaltszuschuß, der vor seiner Wahl festgesetzt wird; er darf sich zwei Staatsbesitzungen auswählen, von denen er die eine als Präsidialkanzlei und die andere als Wohnsitz für sich und seine Familienangehörigen verwenden kann.

Art. 78. Der Präsident der Republik hat sich unmittelbar und ausschließlich vor der Nation für die in Ausübung seiner Funktionen vorgenommenen Handlungen zu verantworten; die Ausübung dieser seiner Funktionen und sein Amt sind unabhängig von irgendwelchen Abstimmungen der Nationalversammlung.

Einziger §¹⁾. Für Verbrechen, die mit der Ausübung seiner Funktionen nichts zu tun haben, hat sich der Präsident vor den gewöhnlichen Gerichten zu verantworten, aber erst nach Ablauf seines Mandates.

Art. 79. Der Präsident der Republik kann in einer an die Nation gerichteten und im *Diário do Govêrno* veröffentlichten Botschaft auf das Amt verzichten.

Art. 80. Im Falle einer Vakanz des Amtes des Präsidenten der Republik durch Tod, Verzicht, dauernde physische Unfähigkeit des Präsidenten oder infolge des Aufenthaltes in einem fremden Lande ohne Zustimmung der Nationalversammlung und der Regierung wird der neue Präsident binnen einer Frist von höchstens sechzig Tagen gewählt.

§ 1. Die dauernde physische Unfähigkeit des Präsidenten der Republik muß vom Staatsrat anerkannt werden, der zu diesem Zweck durch den Präsidenten des Ministerrates einberufen wird; behördenfalls hat dieser im *Diário do Govêrno* die Erklärung der Vakanz des Präsidentenamtes zu veröffentlichen.

§ 2¹⁾. Solange die in diesem Artikel vorgesehene Wahl nicht erfolgt oder wenn der Präsident aus irgendeinem Grunde vorübergehend an der Ausübung seiner Funktionen verhindert ist, bekleidet der Präsident des Ministerrates die Befugnisse des Staatsoberhauptes neben denen seines eigenen Amtes.

Kapitel II

Von den Befugnissen des Präsidenten der Republik

Art. 81. Dem Präsidenten der Republik steht zu:

1. den Präsidenten des Ministerrates und die Minister aus den Reihen der portugiesischen Bürger zu ernennen und zu entlassen;

2¹⁾. in feierlicher Weise die erste Legislativsession jeder Legislaturperiode zu eröffnen und Botschaften an die Nationalversammlung zu Händen des Präsidenten derselben zu richten, der sie in der ersten auf ihren Empfang folgenden Sitzung verlesen muß;

3. in Übereinstimmung mit dem Wahlgesetz den Tag für die allgemeinen oder ergänzenden Abgeordnetenwahlen festzusetzen;

4²⁾. der Nationalversammlung verfassunggebende Vollmachten zu erteilen und die Verfassungsänderungen, die sich auf die Legislativfunktion

¹⁾ Text gemäß dem Gesetz Nr. 1: 885.

²⁾ Die Fassung dieser Nr. ist ein Ergebnis des Gesetzes Nr. 1: 885.

oder deren Organe beziehen, der Volksabstimmung zu unterwerfen, nach Maßgabe des Artikels 135, Nr. 1 und 2;

5. bei dringendem öffentlichen Notstand die Nationalversammlung zu einer außerordentlichen Tagung zwecks Beratung bestimmter Fragen zu berufen und ihre Sitzungen anzuberaumen, unbeschadet der festgesetzten Dauer der Legislativsession jedes Jahres;

6. die Nationalversammlung aufzulösen, wenn dies die höheren Interessen der Nation verlangen;

7¹⁾. die Nation zu vertreten und die Außenpolitik des Staates zu leiten, internationale Abmachungen zu treffen, Friedens- und Bündnis-, Schieds- und Handelsverträge zu schließen und sie durch Vermittlung der Regierung der Nationalversammlung zur Billigung vorzulegen;

8. Strafen zu erlassen und umzuwandeln. Die Begnadigung kann nicht vor Abbüßung der Hälfte der Strafe gewährt werden;

9¹⁾. die Gesetze und Resolutionen der Nationalversammlung, sowie die Dekrete mit Gesetzeskraft und die Verwaltungsdekrete zu verkünden und bekannt zu geben und alle Individualdekrete zu unterzeichnen, wenn sie gültig sein sollen.

Art. 82¹⁾. Die Akte des Präsidenten der Republik müssen, um gültig zu sein, vom Präsidenten des Ministerrates und von dem oder von den zuständigen Ministern gegengezeichnet werden.

Einziges §. Der Gegenzeichnung bedürfen nicht:

1. die Ernennung und Entlassung des Präsidenten des Ministerrates;
2. die an die Nationalversammlung gerichteten Botschaften;
3. die Botschaft des Amtsverzichtes.

Kapitel III

Art. 83. Neben dem Präsidenten der Republik ist der Staatsrat tätig, der sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

1. dem Präsidenten des Ministerrates;
2. dem Präsidenten der Nationalversammlung;
3. dem Präsidenten der Korporativen Kammer;
4. dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofs;
5. dem Generalstaatsanwalt der Republik;
6. fünf Männern des öffentlichen Lebens von hervorragender Befähigung, die das Staatsoberhaupt auf Lebenszeit ernennt.

Art. 84. Der Staatsrat wird vom Präsidenten der Republik vor Ausübung der in Nr. 4, 5 und 6 des Artikels 81 und in dem Einziges § des Artikels 87 erwähnten Befugnisse und bei allen schweren Notständen des Staatslebens gehört; er kann außerdem stets berufen werden, wenn es der Präsident für notwendig erachtet.

Titel III

Von der Nationalversammlung

Kapitel I

Von der Verfassung der Nationalversammlung

Art. 85. Die Nationalversammlung setzt sich aus neunzig Abgeordneten zusammen, die durch direkte Abstimmung der wahlberechtigten Bürger gewählt werden; die Dauer ihres Mandats beträgt vier Jahre.

¹⁾ Text gemäß dem Gesetz Nr. 1 : 885.

§ 1. Durch ein besonderes Gesetz werden die Voraussetzungen für die Wahlbarkeit der Abgeordneten, die Organisation der Wahlkollegien und das Wahlverfahren bestimmt.

§ 2. Niemand kann gleichzeitig Mitglied der Nationalversammlung und der Korporativen Kammer sein.

§ 3¹⁾. Die Lücken, die in der Nationalversammlung eintreten, werden, wenn sie die im Wahlgesetz festgesetzte Zahl erreichen und bis ein Viertel der gesetzmäßigen Zahl der Abgeordneten betragen, durch eine Ergänzungswahl aufgefüllt; die entsprechenden Mandate erlöschen am Ende der Legislaturperiode.

§ 4¹⁾. Die Abgeordneten können auf ihr Mandat verzichten, aber die Wirksamkeit des Verzichtes hängt von der Annahme durch die Versammlung oder deren Präsidenten ab, je nachdem der Verzicht während oder zwischen den Sessionen ausgesprochen wird. Die Wirkungen des Verzichtes treten, wenn er angenommen ist, erst von der Annahme ab ein.

Art. 86. Der Nationalversammlung steht zu, die Vollmachten ihrer Mitglieder zu prüfen und anzuerkennen, ihr Präsidium zu wählen, sich ihre Geschäftsordnung zu geben und ihre Polizeigewalt zu regeln.

Art. 87. Wenn die Nationalversammlung aufgelöst worden ist, müssen die Wahlen innerhalb von sechzig Tagen gemäß dem im Zeitpunkt der Auflösung geltenden Wahlgesetz erfolgen. Die neuen Kammern treten innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluß der Wahlhandlungen zusammen, falls die Legislativsession dieses Jahres noch nicht beendet ist, und bleiben eine vollständige Legislaturperiode lang bestehen, ohne Anrechnung der Zeit, die sie zur Vervollständigung einer vorhergehenden Legislativsession gearbeitet haben, und unbeschadet des Auflösungsrechts.

Einziger §. Der in diesem Artikel festgesetzte Termin von sechzig Tagen kann auf sechs Monate verlängert werden, wenn die höheren Interessen des Landes es ratsam erscheinen lassen.

Art. 88. Nach der letzten ordentlichen Legislativsession des Vierjahreszeitraumes bleibt die Nationalversammlung bis zur Ermittlung des Ergebnisses der neuen allgemeinen Wahlen bestehen.

Kapitel II

Von den Mitgliedern der Nationalversammlung

Art. 89. Die Mitglieder der Nationalversammlung genießen folgende Immunitäten und Vorrechte:

a) sie sind unverletzlich im Hinblick auf die Meinungen und Voten, die sie in Ausübung ihres Mandates abgeben, mit den Einschränkungen der §§ 1 und 2;

b) sie können ohne Genehmigung der Versammlung keine Geschworenen, Sachverständigen oder Zeugen sein;

c)²⁾ sie können weder verhaftet noch gefangengehalten werden ohne Zustimmung der Versammlung, ausgenommen wegen Verbrechen, die mit schwerer oder nach der Strafskala gleichwertiger Strafe belegt sind, und zwar in diesem Fall bei frischer Tat oder auf Grund eines richterlichen Befehls;

d)¹⁾ ist gegen einen Abgeordneten ein Strafverfahren eingeleitet und dieser durch Anklage oder in gleichwertiger Weise in den Anklagezustand versetzt,

¹⁾ Text gemäß dem Gesetz Nr. 1 : 963.

²⁾ Text gemäß dem Gesetz Nr. 1 : 966.

so teilt der Richter diese Tatsache der Versammlung mit, die außer in dem im letzten Teil des Absatzes c) dieses Artikels vorgesehenen Falle entscheidet, ob der Abgeordnete zwecks Fortführung des Verfahrens zeitweilig seiner Stellung enthoben werden muß oder nicht;

e) sie haben das Recht auf einen Unterhaltszuschuß gemäß den im Wahlgesetz festgelegten Bedingungen.

§ 1. Die Unverletzlichkeit im Hinblick auf die Meinungen und Voten befreit die Mitglieder der Nationalversammlung nicht von der zivil- und strafrechtlichen Verantwortung für üble Nachrede, Verleumdung und Beleidigung, für Schmähung der öffentlichen Moral oder für öffentliche Aufforderung zu einem Verbrechen.

§ 2. Die Nationalversammlung kann das Mandat denjenigen Abgeordneten entziehen, die Meinungen äußern, die der Existenz Portugals als eines unabhängigen Staates abträglich sind oder die auf irgendeine Weise zum gewaltsamen Umsturz der politischen und sozialen Ordnung aufhetzen.

§ 3¹⁾. Die in den Absätzen b), d) und e) festgelegten Immunitäten und Vorrechte gelten lediglich während der tatsächlichen Ausübung der legislativen Funktionen.

Art. 90²⁾. Die Mitglieder der Nationalversammlung verlieren ihr Mandat:

1. wenn sie von der Regierung oder einer fremden Regierung eine bezahlte Stellung oder einen Auftrag gegen Vergütung annehmen;

2. wenn sie ihre Ämter als öffentliche Zivil- oder Militärbeamte während der Tagung der Nationalversammlung ausüben;

3. wenn sie Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsstellungen, die nicht durch Ernennung seitens der Regierung ausgeübt werden, oder Stellungen als juristische oder technische Beiräte in Unternehmungen oder Gesellschaften einnehmen, die durch besondere Verträge oder Konzessionen des Staates errichtet worden sind oder vom Staate durch allgemeines Gesetz nicht verliehene Vorrechte, Zuschüsse oder Einkommen- oder Zins-Garantien erhalten;

4. wenn sie mit der Regierung Verträge abschließen;

5. wenn sie Konzessionär, Kontrahent oder Gesellschafter von Kontrahenten eines Vertrages über öffentliche Konzessionen, Versteigerungen oder Verdingungsarbeiten sind oder sich an finanziellen Operationen des Staates beteiligen.

§ 1. Ausgenommen von den Bestimmungen unter Nr. 1 sind:

a) die vorübergehenden diplomatischen Missionen und die militärischen Abordnungen oder Kommandos, die nicht einen Wohnsitz außerhalb des Kontinentes mit sich bringen;

b) die Eingangsernennungen, die gesetzmäßigen Beförderungen, die endgültigen Bestellungen und die Ernennungen zu gleichwertigen Ämtern aus Anlaß von Umgruppierungen des Dienstes;

c) die Ernennungen, die nach dem Gesetz von der Regierung auf Grund eines Wettbewerbes oder auf Vorschlag von Stellen vorgenommen werden, denen gesetzlich die Benennung oder Auswahl des Beamten zusteht.

§ 2. In den unter Nr. 4 und 5 bezeichneten Fällen tritt überdies Nichtigkeit der dort erwähnten Verträge oder Akte ein.

1) Text gemäß dem Gesetz Nr. 1 : 966.

2) Text gemäß dem Gesetz Nr. 1 : 963.

Kapitel III

Von den Befugnissen der Nationalversammlung

Art. 91. Der Nationalversammlung steht zu:

1. Gesetze auszuarbeiten, auszulegen, zeitweilig aufzuheben und zu widerrufen;
2. über die Einhaltung der Verfassung und der Gesetze zu wachen;
- 3¹⁾. die Rechnungen jedes Rechnungsjahres zu prüfen, die ihr zusammen mit dem Bericht und der Entscheidung des Rechnungshofes, wenn diese ergangen ist, und den übrigen Unterlagen, die zu deren Beurteilung notwendig sind, vorzulegen sind;
- 4¹⁾. bis zum 15. Dezember jedes Jahres die Regierung zu ermächtigen, die Einnahmen des Staates einzuziehen und die öffentlichen Ausgaben für die nächste Amtsperiode zu zahlen, und in dem betreffenden Ermächtigungsgesetz die Grundsätze festzulegen, denen der Haushaltsplan in dem Teil der Ausgaben unterworfen sein muß, dessen Umfang nicht in Übereinstimmung mit den bisher geltenden Gesetzen festgestellt ist;
5. die Regierung zu ermächtigen, Anleihen und andere Kreditoperationen zu tätigen, die nicht zur laufenden Schuld gehören, und die allgemeinen Bedingungen festzusetzen, unter denen diese vorgenommen werden können;
6. das Staatsoberhaupt zu ermächtigen, Krieg zu führen, wenn ein Schiedsverfahren nicht anhängig gemacht werden kann oder gescheitert ist, abgesehen von dem Falle eines tatsächlichen oder bevorstehenden Angriffes durch fremde Streitkräfte, und Frieden zu schließen;
7. nach den Bestimmungen von Nr. 7 des Artikels 81 die internationalen Abmachungen und Verträge zu billigen;
8. den Belagerungszustand unter Aufhebung sämtlicher oder einzelner verfassungsmäßiger Garantien in einem Teil oder in mehreren Teilen des nationalen Gebietes zu verhängen im Falle eines tatsächlichen oder bevorstehenden Angriffes durch fremde Streitkräfte oder einer schweren Störung oder Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
9. die Grenzen der nationalen Gebiete zu bestimmen;
10. Amnestien zu gewähren;
11. Kenntnis zu nehmen von den Botschaften des Staatsoberhauptes;
12. vor Ablauf des Jahrzehntes über eine Revision der Verfassung zu beratschlagen;
13. der Regierung gesetzgebende Befugnisse zu erteilen.

Art. 92. Die von der Nationalversammlung gutgeheißenen Gesetze müssen sich auf die Billigung der allgemeinen Grundlagen der rechtlichen Lebensordnungen beschränken, ohne daß jedoch unter Berufung auf eine Verletzung dieses Grundsatzes die verfassungsmäßige Gültigkeit irgendwelcher in ihnen enthaltener Vorschriften bestritten werden kann.

Art. 93. Gesetzessache sind indessen notwendigerweise:

- a) die Organisation der nationalen Verteidigung;
- b) die Einrichtung und Abschaffung der öffentlichen Dienste;
- c) Gewicht, Wert und Bezeichnung der Münzen;
- d) das Eichen der Gewichte und Maße;
- e) die Einrichtung von Banken und Emissionsinstituten und die Normen, denen der fiduziarische Verkehr unterliegen muß;
- f) die Organisation der Gerichte.

¹⁾ Text gemäß dem Gesetz Nr. 1: 885.

Kapitel IV

Von der Tagung der Nationalversammlung und von der Verkündung der Gesetze und Resolutionen

Art. 94¹⁾. Die Nationalversammlung hält ihre Sitzungen für die nicht verlängerbare Dauer von drei Monaten ab, beginnend am 25. November jedes Jahres, vorbehaltlich dessen, was die Artikel 75, 76 und 81, Nr. 5 vorsehen.

Einziger §²⁾. Der Präsident der Nationalversammlung kann die tatsächliche Tagung der Versammlung unterbrechen, wenn er es für zweckmäßig erachtet, unbeschadet der in diesem Artikel für die Legislativsession vorgesehenen Dauer, unter der Voraussetzung, daß die Schließung der Versammlung nicht nach dem 30. April erfolgt.

Art. 95³⁾. Die Nationalversammlung tagt in beratenden Vollsitzungen und in Studiensitzungen.

§ 1. Die beratenden Sitzungen sind öffentlich, es sei denn, die Versammlung oder ihr Präsident habe etwas Gegenteiliges bestimmt. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gefaßt.

§ 2. Die Studiensitzungen sind nicht öffentlich.

Art. 96. Die Mitglieder der Nationalversammlung können Informationen irgendeiner Körperschaft oder offiziellen Stelle betreffend Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung anhören, erbitten oder anfordern; die offiziellen Stellen können indessen keine Antwort erteilen ohne vorhergehende Ermächtigung durch das entsprechende Ministerium, das sie jedoch nur verweigern darf, wenn es sich auf ein Staatsgeheimnis beruft.

Art. 97¹⁾. Die Gesetzesinitiative steht ohne Unterschied der Regierung oder jedem der Mitglieder der Nationalversammlung zu; diese können aber keine Entwürfe einbringen oder Abänderungsvorschläge machen, die eine Erhöhung der Ausgaben oder eine Verringerung der Staatseinnahmen einschließen.

Einziger §. Die Einbringung von Gesetzesentwürfen ist von einem günstigen Votum einer besonderen Kommission abhängig.

Art. 98. Die von der Nationalversammlung gebilligten Entwürfe werden dem Präsidenten der Republik zugesandt, damit sie innerhalb der nächsten fünfzehn Tage als Gesetz verkündet werden.

Einziger §. Die innerhalb dieser Frist nicht verkündeten Entwürfe werden erneut der Begutachtung der Nationalversammlung unterworfen und, wenn sie dann von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl gebilligt werden, so kann das Staatsoberhaupt die Verkündung nicht verweigern.

Art. 99. Die Verkündung erfolgt unter folgender Formel:

»Im Namen der Nation dekretiert die Nationalversammlung und ich verkünde folgendes Gesetz (oder folgende Resolution):«

Einziger §. Als Resolutionen werden verkündet:

a) die Bestätigung der in Dringlichkeitsfällen oder in Fällen öffentlichen Notstandes ausgefertigten Dekrete mit Gesetzeskraft;

b) die Beschlüsse, auf welche die Nummern 3, 6, 7 und 12 des Artikels 91 Bezug nehmen.

¹⁾ Text gemäß dem Gesetz Nr. 1 : 885.

²⁾ Text gemäß dem Gesetz Nr. 1 : 963.

³⁾ Text gemäß dem Gesetz Nr. 1 : 966.

Art. 100. Die Vorschläge oder Entwürfe, die der Nationalversammlung vorgelegt, aber in der betreffenden Session nicht besprochen worden sind, brauchen in den folgenden Sessionen der gleichen Legislaturperiode nicht erneut eingebracht zu werden; wenn sie endgültig abgelehnt sind, können sie in der gleichen Legislativsession nicht erneut eingebracht werden mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Nationalversammlung.

Art. 101. Aus der Geschäftsordnung der Nationalversammlung soll hervorgehen:

- a) die Begrenzung der Redezeit;
- b) das Verbot, die Tagesordnung zu verlassen wegen eines nicht wenigstens vierundzwanzig Stunden vorher bekanntgegebenen Gegenstandes;
- c) die Verpflichtung des Redners, der über die Tagesordnung sprechen will, die Rednertribüne zu besteigen.

Kapitel V

Von der Korporativen Kammer

Art. 102¹⁾. Es soll eine Korporative Kammer bestehen, die sich aus Vertretern der lokalen Selbstverwaltungen und der sozialen Interessen zusammensetzt, unter Berücksichtigung ihrer Hauptzweige in administrativer, moralischer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht, indem das Gesetz diejenigen, denen eine solche Vertretung zukommt, oder die Art ihrer Auswahl und die Dauer ihres Mandates bestimmt.

§ 1¹⁾. Wenn Stellen frei geworden sind, deren Verweser in dieser Eigenschaft in der Korporativen Kammer einen Sitz haben, so kommt die betreffende Vertretung denen zu, die gesetzlich oder satzungsmäßig an deren Stelle treten sollen. Der gleiche Grundsatz findet auf Verhinderungsfälle Anwendung.

§ 2. Außer unter der im vorigen Paragraphen behandelten Voraussetzung werden die in der Korporativen Kammer eingetretenen Lücken in der Form wieder aufgefüllt, in der die zu Ersetzenden bestimmt worden sind.

§ 3¹⁾. Auf die Mitglieder dieser Kammer sind die Vorschriften des Artikels 89 und seiner Paragraphen anwendbar, indessen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beschlüsse, auf welche die Absätze b), c) und d) des gleichen Artikels Bezug nehmen, die Ermächtigung oder Entscheidung des Präsidenten tritt.

Art. 103²⁾. Der Korporativen Kammer steht zu, Berichte und Gutachten zu erstatten über alle Gesetzesvorschläge oder -entwürfe und über alle internationalen Abkommen oder Verträge, die der Nationalversammlung vorgelegt werden, bevor in dieser die Diskussion beginnt.

§ 1¹⁾. Das Gutachten ist innerhalb von dreißig Tagen oder der von der Regierung oder der Nationalversammlung festgesetzten Frist zu erstatten, wenn die Angelegenheit von dieser oder jener als dringlich erachtet worden ist, je nachdem es sich um einen Gesetzesvorschlag oder -entwurf handelt.

§ 2²⁾. Sind die Fristen, auf die der vorige Paragraph Bezug nimmt, abgelaufen, ohne daß der Nationalversammlung das Gutachten übersandt worden ist, so kann diese sofort mit der Diskussion beginnen.

§ 3³⁾. Wenn die Korporative Kammer sich für die Gesamtablehnung eines Gesetzesentwurfs ausspricht und dessen Ersetzung durch einen anderen

1) Text gemäß dem Gesetz Nr. 1: 963.

2) Text gemäß dem Gesetz Nr. 1: 885.

3) Durch das Gesetz Nr. 1: 885 eingeführter Paragraph.

vorschlägt, so kann die Regierung oder jeder beliebige Abgeordnete diesen neuen Entwurf aufgreifen, der dann unabhängig von einer erneuten Befragung der Korporativen Kammer zusammen mit dem ursprünglichen Entwurf diskutiert wird.

Art. 104¹⁾. Die Korporative Kammer tagt in spezialisierten Abteilungen, doch können sich zwei oder mehr oder sämtliche Abteilungen vereinigen, wenn die in Frage stehende Angelegenheit es verlangt.

§ 1²⁾. In die Diskussion über die Gesetzesvorschläge oder -entwürfe können eingreifen: der Präsident des Ministerrates und der Minister oder Unterstaatssekretär der Korporationen, falls es diese gibt, ferner der zuständige Minister oder die zuständigen Minister oder deren Vertreter, sowie derjenige Abgeordnete, der bei diesem Entwurf die Initiative innehatte.

§ 2. Die Sitzungen der Korporativen Kammer sind nicht öffentlich.

Art. 105¹⁾. Die Regierung kann die Abteilungen der Korporativen Kammer über allgemeine Dekrete, die zu veröffentlichten sind, oder über Gesetzesvorschläge, die der Nationalversammlung vorzulegen sind, befragen, kann bestimmen, daß die Tätigkeit der Abteilungen bei Vertagungen oder Unterbrechungen der Legislativsession fortgesetzt wird, und kann die Zusammenrufung aller oder eines Teiles der Abteilungen veranlassen, um ihnen irgendetwelche Mitteilung zu machen.

Einziges §¹⁾. Die Diskussion über die Gesetzesvorschläge in der Nationalversammlung hängt von keiner erneuten Befragung der Korporativen Kammer ab, wenn diese vorher von der Regierung gehört worden ist.

Art. 106¹⁾. Auf die Korporative Kammer sind die Bestimmungen des Artikels 86, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf die Prüfung der Vollmachten beziehen, mit welcher eine von ihr gewählte besondere Kommission beauftragt ist, sowie die Bestimmungen der Absätze a) und b) des Artikels 101 anwendbar, auch wird den betreffenden Abteilungen die in Artikel 96 den Mitgliedern der Nationalversammlung verliehene Befugnis zuerkannt.

Titel IV

Von der Regierung

Art. 107. Die Regierung wird gebildet von dem Präsidenten des Ministerrates, der die Geschäfte eines oder mehrerer Ministerien übernehmen kann, und den Ministern.

§ 1. Der Präsident des Ministerrates wird vom Präsidenten der Republik nach dessen freiem Ermessen ernannt und entlassen. Die Minister und Unterstaatssekretäre, sofern es diese gibt, werden vom Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Präsidenten des Ministerrates ernannt und ihre Ernennungen von diesem gegengezeichnet, ebenso die Amtsentbindungen der scheidenden Minister.

§ 2. Die Funktionen der Unterstaatssekretäre erlöschen mit der Amtsentbindung der betreffenden Minister.

Art. 108. Der Präsident des Ministerrates ist dem Präsidenten der Republik für die allgemeine Politik der Regierung verantwortlich und koordiniert und leitet die Tätigkeit aller Minister, die ihm für ihre Akte politisch verantwortlich sind.

Art. 109. Der Regierung steht zu:

¹⁾ Text gemäß dem Gesetz Nr. 1 : 963.

²⁾ Text gemäß dem Gesetz Nr. 1 : 885.

1. die Akte des Präsidenten der Republik gegenzuzeichnen;
- 2¹⁾. Dekrete mit Gesetzeskraft nach Maßgabe gesetzlicher Ermächtigungen oder in Fällen der Dringlichkeit und des öffentlichen Notstandes auszuarbeiten und unter den gleichen Umständen die internationalen Abkommen und Verträge zu billigen;
3. Dekrete, Vorschriften und Anweisungen zur guten Durchführung der Gesetze auszuarbeiten;
4. die gesamte öffentliche Verwaltung zu überwachen, indem sie für die Durchführung der Gesetze und Resolutionen der Nationalversammlung sorgt, die Oberaufsicht über die Akte der Verwaltungskörper und -körperschaften führt und alle Akte betreffend Ernennung, Versetzung, Amtsentbindung, Verabschiedung, Pensionierung, Entlassung oder Wiedereinsetzung der zivilen und militärischen Beamtschaft vollzieht vorbehaltlich des Rechtes der Beteiligten, die zuständigen Gerichte anzurufen.

§ 1. Die Akte des Präsidenten der Republik und der Regierung, die eine Erhöhung oder Verringerung der Einnahmen oder Ausgaben einschließen, werden stets von dem Finanzminister gegengezeichnet.

§ 2. Die legislativen Ermächtigungen können nicht mehr als einmal angewandt werden mit Ausnahme derjenigen, die nach ihren eigenen Worten einen fortwährenden Gebrauch einschließen. Die Regierung kann sich ihrer jedoch in Teilabständen bis zu deren voller Ausschöpfung bedienen.

§ 3²⁾. Wenn die Regierung Dekrete mit Gesetzeskraft in Dringlichkeitsfällen oder in Fällen öffentlichen Notstandes während der tatsächlichen Tagung der Nationalversammlung veröffentlicht, so müssen die betreffenden Dekrete der Nationalversammlung in einer der ersten fünf Sitzungen nach ihrer Veröffentlichung zur Bestätigung vorgelegt werden.

Wenn die Nationalversammlung das Dekret mit Gesetzeskraft nicht bestätigt, so verliert es seine Geltung von dem Tage ab, an dem im *Diário do Governo* eine entsprechende, vom Präsidenten der Versammlung herausgegebene Mitteilung erscheint.

Die Bestätigung kann mit Abänderungen erteilt werden; in diesem Falle wird das Dekret unbeschadet seiner Gültigkeit als in einen Gesetzesvorschlag umgewandelt betrachtet und der Korporativen Kammer übersandt, es sei denn, daß diese schon vorher befragt worden ist.

§ 4. Die Ernennung der Kolonialgouverneure erfolgt im Ministerrat.

§ 5¹⁾. Die Form von Dekreten nehmen an:

Die Ernennung, Versetzung, Amtsentbindung, Verabschiedung, Pensionierung, Entlassung oder Wiedereinsetzung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, des Generalstaatsanwaltes der Republik, der diplomatischen und konsularischen Agenten und der General- oder Kolonial-Gouverneure.

Art. 110. Die Minister können eine weitere öffentliche Funktion oder irgendeine private Beschäftigung nicht ausüben.

§ 1. Auf die Minister sind die übrigen Verbote und Vorschriften des Artikels 90 anzuwenden.

§ 2. Die Mitglieder der Nationalversammlung oder der Korporativen Kammer, die ein Ministeramt annehmen, verlieren ihr Mandat nicht, können aber in der betreffenden Kammer keinen Sitz einnehmen.

Art. 111. Der Ministerrat versammelt sich, wenn sein Präsident oder das Staatsoberhaupt es als unerläßlich erachtet. Wenn derselbe Präsident

¹⁾ Text gemäß dem Gesetz Nr. 1 : 885.

²⁾ Text gemäß dem Gesetz Nr. 1 : 963.

oder das Staatsoberhaupt es für gut befindet, findet die Zusammenkunft unter der Leitung des Staatsoberhauptes statt; dies muß erfolgen, wenn das Staatsoberhaupt von den Befugnissen Gebrauch machen muß, die ihm durch die Nr. 2, 3, 4, 5, 6 und 8 des Artikels 81 übertragen sind.

Art. 112. Die Regierung bedarf des unbedingten Vertrauens des Präsidenten der Republik; ihr Verbleiben in der Macht hängt nicht von dem Schicksal ihrer Gesetzesvorschläge oder irgendwelchen Abstimmungen der Nationalversammlung ab.

Art. 113. Der Präsident des Ministerrates übersendet dem Präsidenten der Nationalversammlung die Gesetzesvorschläge, die ihr zu unterbreiten sind, ebenso die bei der Regierung angeforderten Erklärungen oder was er für angebracht erachtet.

Einziger §¹⁾. Wenn es sich um Gegenstände handelt, die hohe nationale Interessen berühren, so kann der Präsident des Ministerrates in der Nationalversammlung erscheinen, um sich ihrer anzunehmen.

Art. 114. Jeder Minister ist politisch, zivil- und strafrechtlich für die Akte, die er bestätigt oder vollzieht, verantwortlich. Die Minister werden von den ordentlichen Gerichten verurteilt für Akte, die eine zivil- oder strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen.

Einziger §. Wenn gegen einen Minister ein Strafverfahren eingeleitet und das Verfahren bis zur Urteilsverkündung einschließlich gelangt ist, so entscheidet der Oberste Gerichtshof in einer Vollsitzung und unter Teilnahme des Generalstaatsanwaltes der Republik, ob der Minister sofort verurteilt werden soll bei einstweiliger Amtsenthebung oder ob das Urteil nach Beendigung seiner Funktionen auszuführen ist.

Art. 115. Als Verbrechen, derentwegen die Minister, Unterstaatssekretäre und Agenten der Regierung zur Verantwortung gezogen werden, gelten deren Akte, die sich richten:

1. gegen die politische Existenz der Nation;
2. gegen die Verfassung und das geltende politische Regime;
3. gegen die freie Betätigung der Organe der Souveränität;
4. gegen den Genuß und die Ausübung der politischen und individuellen Rechte;
5. gegen die innere Sicherheit des Landes;
6. gegen die Rechtschaffenheit der Verwaltung;
7. gegen die verfassungsmäßige Verwahrung und Verwendung der öffentlichen Gelder;
8. gegen die Gesetze des öffentlichen Rechnungswesens.

Einziger §. Die Verurteilung wegen irgendeines dieser Verbrechen schließt den Verlust des Amtes und die Unfähigkeit zur Ausübung öffentlicher Funktionen ein.

Titel V

Von den Gerichten

Art. 116. Die gerichtliche Tätigkeit wird ausgeübt durch ordentliche und Sondergerichte.

Ordentliche Gerichte sind:

1. der Oberste Gerichtshof;
2. die Gerichte zweiter Instanz in den Gerichtsbezirken des Kontinentes, der benachbarten Inseln und der Kolonien;

¹⁾ Text gemäß dem Gesetz Nr. 1:885 (neuer Paragraph).

3. die Gerichte erster Instanz in den Bezirken des gesamten nationalen Gebietes.

§ 1. Das Gesetz kann munizipale Richter mit begrenzter Zuständigkeit für Fälle, die in den Bezirken sich zutragen, zulassen.

§ 2. Die Friedensrichter werden beibehalten.

Art. 117. Nicht erlaubt ist die Errichtung von Sondergerichten mit ausschließlicher Zuständigkeit für die Aburteilung eines bestimmten Verbrechens oder bestimmter Kategorien von Verbrechen, es sei denn, diese seien fiskalischer oder sozialer Natur oder gegen die Sicherheit des Staates gerichtet.

Art. 118. Der Staat ist bei den Gerichten vertreten:

1. durch den Generalstaatsanwalt der Republik;
2. durch den Staatsanwalt der Republik bei jedem Gericht höherer Instanz;
3. durch den Delegierten des Staatsanwaltes der Republik bei jedem Gericht erster Instanz;

4. durch die gesetzlich bezeichneten Vertreter bei den Sondergerichten.

Art. 119. Die Richter der ordentlichen Gerichte sind auf Lebensdauer ernannt und unabsetzbar; das Gesetz bestimmt die Formen, in denen ihre Ernennung, Beförderung, Entlassung, einstweilige Amtsenthebung, Versetzung und Anstellung außerhalb ihres Kadern erfolgt; sie können von der Regierung keine anderen bezahlten Funktionen übernehmen unbeschadet ihrer Anforderung für dauernde oder zeitweilige Aufträge.

Art. 120. Die Richter sind in ihrer Urteilsfällung nicht verantwortlich vorbehaltlich der durch das Gesetz festgelegten Ausnahmen.

Art. 121. Die Sitzungen der Gerichte sind öffentlich, ausgenommen in den im Gesetz vorgesehenen Sonderfällen und immer dann, wenn die Öffentlichkeit der Ordnung, den Interessen des Staates oder den guten Sitten zuwiderläuft.

Art. 122. Bei der Durchführung ihrer Beschlüsse und Urteile haben die Gerichte das Recht auf Mithilfe der anderen Behörden, wenn sie diese benötigen.

Art. 123. Auf Handlungen, die der Aburteilung unterliegen, können die Gerichte Gesetze, Dekrete oder irgendwelche anderen Diplome nicht anwenden, die eine in dieser Verfassung gegebene Anordnung brechen oder die in ihr niedergelegten Grundsätze verletzen.

Einziger §¹⁾. Die inhaltliche oder formale Verfassungswidrigkeit der Rechtsregel, die sich aus vom Präsidenten der Republik verkündeten Diplomen ergibt, kann lediglich von der Nationalversammlung und zwar auf ihre eigene Initiative oder die der Regierung hin festgestellt werden; die Nationalversammlung bestimmt die Folgen der Verfassungswidrigkeit, jedoch ohne Eingriff in die für die beurteilten Fälle geschaffenen Lagen.

Art. 124. Zur Verhütung und Unterdrückung der Verbrechen werden Strafen und Sicherungsmaßnahmen verhängt, die den Schutz der Gesellschaft und, soweit dies möglich ist, die soziale Wiedereinfügung des Täters bezwecken.

Titel VI

Von den politischen und administrativen Gebietseinheiten und von den örtlichen Selbstverwaltungen*

Art. 125. Das kontinentale Gebiet zerfällt in Gemeinden, die sich

¹⁾ Text gemäß dem Gesetz Nr. 1 : 963.

aus Kirchspielen bilden und sich zu Bezirken und Provinzen vereinigen; das Gesetz bestimmt die Grenzen aller Gebietseinheiten.

§ 1. Die Gemeinden von Lissabon und Pôrto teilen sich in Stadtviertel und diese in Kirchspiele.

§ 2. Die Gebietseinteilung der benachbarten Inseln und die entsprechende Verwaltungsorganisation werden in einem besonderen Gesetz geregelt.

Art. 126¹⁾. Die Verwaltungskörper sind die Munizipalkammern, die Kirchspielvertretungen und die Provinzialvertretungen.

Art. 127¹⁾. Das Verwaltungsleben der lokalen Selbstverwaltungen unterliegt einer Beaufsichtigung durch die Regierungsagenten; die Beschlüsse der entsprechenden Verwaltungskörper können von der Ermächtigung anderer Organismen oder Behörden abhängig sein oder deren Zustimmung erfordern und einem *Referendum* unterworfen werden.

Art. 128. Zur Durchführung ihrer Beschlüsse und zu den übrigen in den Gesetzen einzeln aufgeführten Zwecken haben die Verwaltungskörper den Präsidenten oder nach den Bestimmungen eben dieser Gesetze beauftragte Kommissionen.

Art. 129. Die Beschlüsse der Verwaltungskörper können nur in den Fällen und in der Form, die die Verwaltungsgesetze vorsehen, abgeändert oder annulliert werden.

Art. 130. Die Verwaltungskörper haben finanzielle Selbständigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes; die Munizipalkammern sind jedoch verpflichtet, den im Gesetz festgelegten Teil der Einnahmen zu ländlichen Verbesserungsmaßnahmen auf die Kirchspiele zu verteilen.

Art. 131. Die Abgabenordnungen der örtlichen Selbstverwaltungen werden in einer Form festgelegt, die die fiskalische Organisation oder das finanzielle Leben des Staates nicht benachteiligt und auch den Umlauf der Produkte und Waren innerhalb der Gebietseinheiten des Landes nicht erschwert.

Art. 132²⁾. Die Verwaltungskörper können nur in den Fällen und innerhalb der Grenzen aufgelöst werden, die die Verwaltungsgesetze vorschreiben.

Titel VII

Vom portugiesischen Kolonialreich

Art. 133. Die Bestimmungen der Kolonialakte werden als Verfassungssache betrachtet; die Regierung hat sie mit den durch die vorliegende Verfassung geforderten Abänderungen neu zu veröffentlichen.

Ergänzungsbestimmungen

a) Revision der Verfassung.

Art. 134. Die Verfassung wird von zehn zu zehn Jahren revidiert; zu diesem Zweck erhält die Nationalversammlung, deren Mandat sich auf den Zeitabschnitt der Revision erstreckt, verfassunggebende Vollmachten.

§ 1. Die Revision kann um fünf Jahre vorverlegt werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Nationalversammlung dem zustimmen. In diesem Fall wird von dem Datum der vorverlegten Revision die neue Periode von zehn Jahren gezählt.

§ 2. Vorschläge oder Entwürfe einer Verfassungsrevision, die nicht genau die geplanten Änderungen festlegen, können nicht als Beratungsgegenstand zugelassen werden.

¹⁾ Text gemäß dem Gesetz Nr. 1: 945.

²⁾ Text gemäß dem Gesetz Nr. 1: 885.

Art. 135¹⁾. Unabhängig von der Vorschrift des vorhergehenden Artikels kann, wenn das öffentliche Wohl es gebieterisch verlangt und nach Anhörung des Staatsrates, der Präsident der Republik in einem von allen Ministern unterzeichneten Dekret:

1. bestimmen, daß die zu wählende Nationalversammlung verfassunggebende Vollmachten erhält und die Verfassung in besonderen, in dem betreffenden Dekret bezeichneten Punkten revidiert;

2. einem Volksentscheid die Änderungen der Verfassung unterwerfen, die sich auf die Legislativfunktion oder deren Organe beziehen; die genehmigten Änderungen treten sofort nach Veröffentlichung des endgültigen Ergebnisses des Volksentscheides im *Diário do Governo* in Kraft.

b) Sonder- und Übergangsbestimmungen

Art. 136. Zur Durchführung des Einzigen § des Artikels 53 wird eine Übergangsordnung mit den unerlässlich erachteten vorübergehenden Einschränkungen genehmigt.

Art. 137¹⁾. Solange die korporative Organisation der Nation noch nicht beendet ist, werden Übergangsformen zur Durchführung des in Titel V des Teils I festgelegten Grundsatzes der organischen Vertretung genehmigt.

Art. 138. Der gegenwärtige Präsident der Republik ist von dieser Verfassung anerkannt; sein Mandat dauert sieben Jahre von dem Datum an gerechnet, an welchem er die Präsidentschaft übernommen hat.

Art. 139. Die erste Nationalversammlung hat verfassunggebende Vollmachten.

Art. 140. Die Gesetze und Dekrete mit Gesetzeskraft, die bis zum ersten Zusammentritt der Nationalversammlung veröffentlicht worden sind oder werden, bleiben in Kraft und gelten als Gesetze, sofern sie ausdrücklich oder stillschweigend den in dieser Verfassung niedergelegten Grundsätzen nicht zuwiderlaufen.

Art. 141. Die Gesetze und Dekrete mit Gesetzeskraft, auf die sich der vorige Artikel bezieht, können jedoch durch Verwaltungsdekrete aufgehoben werden, soweit sie sich auf die innere Organisation der Dienste beziehen und die Rechtsstellung der Einzelnen oder das Statut der Beamten nicht abändern.

Einziger §. Die aus diesem Artikel sich ergebenden Einschränkungen erstrecken sich nicht auf Gesetze und Dekrete mit Gesetzeskraft, die regeln, was in ihnen Gesetzessache ist, ebensowenig auf das, was auf Grund des § 1 des Artikels 70 und des Artikels 93 ausgenommen worden ist.

Art. 142. Solange die zur Durchführung der Vorschriften des Titels VI des Teiles II notwendigen Gesetze nicht veröffentlicht sind, bleibt die Lokalverwaltung durch die geltende Gesetzgebung geregelt einschließlich dessen, was sich auf die Ernennung und Amtsniederlegung der Verwaltungskommissionen der lokalen Selbstverwaltungen bezieht.

Art. 143. Diese Verfassung tritt in Kraft nach Genehmigung durch einen Volksentscheid, sobald das endgültige Ergebnis dieses Entscheides im *Diário do Governo* veröffentlicht ist.

(Veröffentlichung angeordnet durch Erlaß des Präsidenten des Ministerates vom 30. Juli 1938 in Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 5 des Gesetzes Nr. 1: 963 vom 18. Dezember 1937.)

¹⁾ Text gemäß dem Gesetz Nr. 1: 885.